

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Orb

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Orb hat gemäß § 51a der HGO in seiner Sitzung vom 28.10.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Orb im Bereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage“ beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 16.12.2020 den vom Haupt- und Finanzausschuss am 28.10.2020 gem. § 51a HGO als Eilentscheidung gefassten Beschluss genehmigt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Verfügung vom 15.01.2021 die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt (Az.: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 02.09/19-2020/4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Orb wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Die Änderung Flächennutzungsplans wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Orb unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Orb, den 25.01.2021

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß
Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-